

RS UVS Steiermark 2008/12/12 30.3-98/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2008

Rechtssatz

Der Vorhalt, eine ungebührliche Lärmerregung nach § 1 StLSG durch ein lautes Streitgespräch "in der Gemeinde Zeltweg" begangen zu haben, ist nicht so konkret, dass er eine unverwechselbare Tatortbezeichnung innerhalb dieser Gemeinde nach § 4a Z 1 VStG darstellt. Auch konnte die bereits in der Strafverfügung angeführte Zustelladresse nicht als Tatort gewertet werden, da diese Adressierung kein (in den Spruch integriertes) Tatbestandsmerkmal war und auch nicht unbedingt mit dem Tatort zum Tatzeitpunkt übereinstimmen musste. Somit ließ es der Spruch in der vorliegenden Fassung völlig offen, wo in der Gemeinde Zeltweg die Verwaltungsübertretung stattfand.

Schlagworte

Lärmerregung Tatort Konkretisierung Gemeinde

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at